

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.451.126

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15379/J-NR/2023

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2023 unter der Nr. **15379/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- 1. *Gibt es ein Zeitplan für die Umsetzung von DGA?*
 - a. *Falls ja, in welchem Zeitraum soll der DGA umgesetzt werden?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
- 2. *Wie beurteilen Sie die Zuständigkeiten Ihres Ressorts bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance?*
- 3. *Wurden für die Umsetzung ressortübergreifende Prozesse in die Wege geleitet und wenn ja, wer koordiniert diese?*
 - a. *Wenn nein, bis wann wird dieser Koordinierungsprozess eingerichtet sein?*
- 4. *Der DGA sieht die Einrichtung einer „Zentralen Informationsstelle“ (ZI) vor. Welche Institutionen kommen grundsätzlich dafür in Frage und welche wurde ausgewählt?*

a. Was sind die Erwägungsgründe für die Auswahl?

- *5. Welche Ressourcenausstattung soll diese Institution bekommen, um die Funktion der ZI ausführen zu können?*
- *6. Neben der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle ist die Benennung „Zuständiger Stellen“ in verschiedenen Sektoren (Bildung, Gesundheit, Mobilität, Finanzen etc.) im DGA vorgesehen. Welche Einrichtung(en) (Datenhalter) im Zuständigkeitsbereich ihres Ressorts können als „Zuständige Stelle“ fungieren und wurden bereits Maßnahmen dazu gesetzt bzw. müssen bis 23. September 2023 noch weitere Maßnahmen durchgeführt werden?*
- *7. Zur gemeinsamen Nutzung von Daten sind Dienste zur Datenvermittlung im DGA vorgesehen. Diese Dienste müssen dies bei einer zuständigen Behörde anmelden, um die Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Mitgliedsstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die prüfen, ob Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung erfüllen. Wurden diese Behörden bereits eingerichtet bzw. bis wann werden diese eingerichtet?*

Mit dem Data Governance Act (DGA) werden einerseits Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten bestimmter Datenkategorien, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, festgelegt und andererseits ein Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten, ein Rahmen für die freiwillige Eintragung von Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten erheben und verarbeiten, und ein Rahmen für die Einsetzung eines Europäischen Dateninnovationsrats geschaffen werden.

Für die Umsetzung des DGA ist der Herr Bundesminister für Finanzen federführend zuständig. Es wird daher auf dessen Beantwortung der gleichnamigen Parallelanfrage Nr. 15281/J verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

